

Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW)

Hinweise zum Verfahren für Berater/-innen – Stand 13.06.2019

Beraterleistung

Seit dem 13.05.2016 gibt es eine neue Fassung der BPW Richtlinie. Daher ist es erforderlich, sofern Sie vorab im BPW gelistet worden sind, dass Sie die Seite 4. des Beraterprofils neu unterschreiben und somit bestätigen, dass Sie von dieser neuen Fassung Kenntnis genommen haben und diese im Beratungsfall beachten werden. Sofern dies noch nicht geschehen ist, werden wir Sie jeweils dazu auffordern, wenn Anträge zum BPW eingehen, bei denen Sie beratend tätig werden möchten. Ebenfalls neu ist die ab Mai 2018 erforderliche DSGVO – Erklärung, die wir, sofern sie noch nicht vorliegt, jeweils bei Antragstellung anfordern werden.

Folgende wichtige Punkte zur Verfahrensweise ab 2016 möchten wir Ihnen gerne näher erläutern:

Antragstellung

Bitte weisen Sie die Gründer/-innen zukünftig besonders darauf hin, dass im BPW-Verfahren der Bewilligungszeitraum grundsätzlich vier Monate beträgt, wobei der Durchführungszeitraum (**Beratungszeitraum**) ab sofort von der Gründerin/dem Gründer anzugeben ist und **max. drei Monate** beträgt.

Der Durchführungszeitraum beginnt mit Erhalt des Zuwendungsbescheides (Bescheiddatum + drei Tage).

Falls in Einzelfällen ein längerer Durchführungszeitraum notwendig ist, muss dies begründet beantragt werden. Der anschließende Abrechnungszeitraum beträgt max. einen Monat.

Nur in besonders begründeten Einzelfällen kann der Bewilligungszeitraum ausnahmsweise verlängert werden.

Verlängerungen für einen der beiden Zeiträume müssen jeweils separat schriftlich (mit Begründung) von der Gründerin oder dem Gründer **vor Ablauf des jeweiligen Zeitraumes** beantragt werden. Mehrfachverlängerungen sind nicht möglich.

Antrag - Bankverbindung

Bereits im Antrag muss nun die Kontoverbindung des Antragstellers angegeben (Einzelberatungen zu Gründung und Übernahme) werden und für die Zirkelberatungen die Kontoverbindung der Beraterin/des Beraters.

Antrag - Einnahmen

Hier ist von der Gründerin oder dem Gründer anzugeben, ob Einnahmen zu dem Beratungsvorhaben erwartet werden. Ist dies der Fall, werden die Einnahmen von den Gesamtkosten abgezogen. Somit reduziert sich auch der Zuschuss.

Antrag - Vorsteuerabzug

Bitte weisen Sie im Beratungsgespräch die/den Gründer/-in darauf hin, dass sie/er dazu verpflichtet ist, den Zwischengeschalteten Stellen (ZGS) IBP oder LGH unverzüglich alle Änderungen - auch solche, die sich erst im Verlauf der Beratung oder danach ergeben - mitzuteilen. Sofern sich also z.B. hinsichtlich der Vorsteuerabzugsberechtigung eine Änderung ergibt, muss diese mitgeteilt werden.

Antrag – Weitere Anlagen

Erforderlich ist ein aussagekräftiges Angebot der Beraterin/des Beraters für jeden Antrag. Dieses darf noch nicht von der/dem Gründer/in unterschrieben worden sein, da ein unterschriebenes - und damit angenommenes - Angebot bereits als Vertragsabschluss gilt.

Bei der Beantragung einer erhöhten Förderung (5.5.2 und 5.5.3 der Richtlinie) ist ein aktueller zum Zeitpunkt der Antragstellung gültiger Arbeitslosengeldbescheid von der/dem Gründer/in vorzulegen:

- Bei Gründungs- oder Übernahmeberatungen (Einzelberatung) ein ALG II-Bescheid und
- bei Zirkelberatungen ein gültiger ALG I oder ALG II-Bescheid.

Mittelabruf der Gründer/-innen - Einzureichende Unterlagen:

- Mittelabruf mit Unterschriften des/der Antragstellers/in und des/der Beraters/in
- Beratungsbericht/Tätigkeitsnachweis* mit Unterschriften des/der Antragstellers/in und des/der Beraters/in
- Bei einer Zirkelberatung ist zusätzlich ein Gruppenberatungsnachweis einzureichen
Der bisherige Einzelberatungsnachweis entfällt
- Beraterrechnung
- **Original** des Zahlungsbeleges, auf dem die geleistete Zahlung mit Wertstellung bestätigt ist (Kontoauszug des/der Antragstellers/in, bei Online-Banking Ausdruck); Barzahlungsbelege, Kontoauszugskopien des/der Beraters/in, sowie Kopien von Schecks oder Überweisungsquittungen können **nicht** anerkannt werden (Pkt. 6.3 der Richtlinien)
- Kopie des Beratungsvertrages

* **Wichtig:** Auf diesem Formular sind die einzelnen Tage (Daten) unter Angabe der jeweiligen Stundenzahl (von-bis bzw. x Stunden) anzugeben. Beispiele: 02.01.2014 (8 -12 Uhr) bzw. 02.01.2014 (4 Stunden)

Die Abrechnungsformulare dürfen vor dem Ausfüllen fotokopiert werden – müssen jedoch mit **Original-Unterschriften des/der Beraters/in und der/des Beratenen** eingereicht werden. Faxe werden zur Abrechnung nicht akzeptiert.

Erhöhte Förderung von Hochschulabsolventen und Berufsrückkehrenden:

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Hochschulabsolventen/Berufsrückkehrende eine erhöhte Förderung erhalten (BPW-Richtlinie – Punkt 5.5.2 und 5.5.3):

Sofern kein Arbeitslosengeld-Bescheid vorgelegt werden kann, ist eine erhöhte Förderung bei Berufsrückkehrenden oder Hochschulabsolventen möglich, wenn eine **ALG II-vergleichbare Einkommenslage** vorliegt.

Die/der Gründer/in muss daher, falls eine der vorgenannten Möglichkeiten in Betracht kommt, ihre/seine Einkommenslage mittels einer Eigenerklärung offen legen, damit eine Prüfung erfolgen kann.

Hierzu sind folgende Angaben erforderlich:

Monatliches Einkommen

(Gehalt ggf. Rente, Mieteinnahmen, Zinseinnahmen, Kindergeld (bis 25 Jahre), Elterngeld, etc.)

Mietkosten

Außerdem ist das Einkommen eines (evtl.) Ehemannes/Ehefrau bzw. ALG II entsprechend das **Einkommen der "Bedarfsgemeinschaft"** anzugeben.

Erläuterung / Bedarfsgemeinschaft:

Transferleistungen innerhalb von Familien werden als faktisch gegeben angenommen und deshalb bei der Berechnung der Grundsicherung berücksichtigt, um eine Benachteiligung der Personen zu vermeiden, die niemanden haben, der sie unterstützt. Das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft führt dazu, dass sich der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes um den Betrag mindert, um den das Einkommen und Vermögen des mit dem Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen ist.

Nachfolgend eine Übersicht zu den "Regelsätzen" (ALG II - vergleichbare Einkommenslage):

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld und Sozialhilfe

Der Regelbedarf deckt laufende und einmalige Bedarfe pauschal ab. Er berücksichtigt insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Erzeugung von Warmwasser). Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Danach lauten die monatlichen Bedarfssätze ab 2019 wie folgt:

424 Euro	Regelbedarf für Alleinstehende, Alleinerziehende
382 Euro	Volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft
339 Euro	Personen unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern / Strafregelleistung für ohne Zustimmung ausgezogene U25'er
322 Euro	Kinder 14 bis 17 Jahre
302 Euro	Kinder 6 bis 13 Jahre
245 Euro	Kinder 0 bis 5 Jahre

Sofern die Einnahmen wesentlich höher liegen (Miete + Regelsatz/Erwachsene, evtl. Kinder), ist eine erhöhte Förderung leider nicht möglich.

Definition Hochschulabsolventen / Berufsrückkehrende:

Bei Hochschulabsolventen handelt es sich in der Regel um Personen, die vor kurzem ihr Studium abgeschlossen haben. Eine Beschäftigung (selbständig oder freiberuflich) darf zwischen Abschluss des Studiums und Beantragung einer Beratung mit erhöhter Förderung noch nicht aufgenommen worden sein.

Berufsrückkehrer sind Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen

Aufsichtsbedürftig sind Kinder unter 15 Jahren, d.h. am 15. Geburtstag endet die Aufsichtsbedürftigkeit
Als pflegebedürftige Angehörige gelten:

- Angehörige unabhängig von einer bestimmten Pflegestufe
- Angehörige, die außerhalb des eigenen Haushalts betreut werden

Die Unterbrechung muss mindestens ein Jahr gedauert haben.

Als angemessene Zeit gilt: Sie wollen bis spätestens ein Jahr nach der Unterbrechung erwerbstätig sein.

Berufsrückkehrer/-in ist auch, wer während der Berufsunterbrechung ohne Beeinträchtigung der Betreuung eine geringfügige Beschäftigung ausübt oder eine kurzzeitige Maßnahme besucht.

Der Status „Berufsrückkehrer/-in“ bleibt bis zur endgültigen Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt bestehen. Dieser besteht nach einer einjährigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht mehr.